

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik

Version 2
30.06.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015, § 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016, und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 14.06.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in § 4 und § 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

Der Studiengangsleiter und vier weitere Professoren der Fakultät, je einer aus den Studienrichtungen des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik, bilden die Zulassungskommission. Sie wird vom Fakultätsrat bestimmt, ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung in das erste Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Er muss einem Studienumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP nach ECTS), in der Regel aber 210 CP entsprechen und mit einer ECTS-Bewertung von mindestens „B“ oder einer Abschlussnote von „2,3“ oder besser erzielt worden sein.
- (2) Über die Vergleichbarkeit der Fachrichtung entscheidet die Zulassungskommission.
- (3) Bewerber, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der Maßgabe zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse an der Hochschule Karlsruhe

Zulassungssatzung Masterstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“

absolvieren. Die Summe der Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik. Die Studierenden bewerben sich für eine der Studienrichtungen des Masterstudiengangs.

- (4) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Abs. (1) besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. (1) und einer Gesamtnote von besser als „2,5“ zugelassen werden, wenn sie durch besondere Studienleistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere Leistung gilt z. B. ein herausragender Studienerfolg in den ersten drei Semestern des Erststudiums.
- (5) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10 % der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (4) nicht erfüllen, die aber sonstige besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige besonders erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.
- (6) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung der Abschlussnote in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.
- (7) Gemäß § 5 wird eine Messzahl für die Bewerber gebildet. Solange ausreichend Studienplätze verfügbar sind, erfolgt die Zulassung dann, wenn diese Messzahl mindestens 12 Punkte beträgt. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach Abs. (4) und (5) zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (8) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 5 über die Zulassung.

§ 5

Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für die Abschlussnote des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme in die Studienrichtungen des Masterstudiums Elektro- und Informationstechnik gebildet wird.
- (2) Für die Abschlussnote des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

<u>Abschlussnote</u>	<u>Punkte</u>
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13

Zulassungssatzung Masterstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“

2,3	12
2,4	11
2,5	10

- (3) Der Grad der Eignung für das Masterstudium Elektro- und Informationstechnik wird durch die Zulassungskommission festgelegt. Die Zulassungskommission kann dafür bis zu 5 Punkte vergeben.

Zur Einschätzung der Eignung werden insbesondere berufsbildspezifische Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik bewertet, die der Bewerber in einem Motivationsschreiben darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss. Insbesondere werden Leistungen in den folgenden Bereichen berücksichtigt:

- ... einschlägige berufliche Tätigkeit nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses von mindestens einem Jahr Dauer mit bis zu 1 Punkt,
- ... wissenschaftliche Tätigkeit (belegt z. B. durch Veröffentlichungen) mit bis zu 1 Punkt,
- ... außergewöhnliche Studienleistungen in Fachgebieten, die einen besonderen Bezug zum Masterstudium und den entsprechenden Studienrichtungen aufweisen, mit bis zu 3 Punkten.

- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Karlsruhe, den 30.06.2016

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
ausgehängt am: 01.07.2016
abgehängt am: 15.07.2016
Im Intranet veröffentlicht am: 01.07.2016

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin